

NOVENTUS

Broker-Kooperationsvereinbarung

Vertragspartner

(nachfolgend Broker genannt)

NoventusCollect / NoventusCollect Plus
Grundstrasse 18
Postfach 667
6343 Rotkreuz
(nachfolgend Noventus genannt)

1. Zusammenarbeit

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Broker und Noventus auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge.
- 1.2 Der Broker berät Unternehmenskunden und bietet Vorsorgelösungen der Sammelstiftungen gemäss Anhang 1 an.
- 1.3 Der Broker betreut vermittelte Unternehmenskunden nach Abschluss des Anschlussvertrags und setzt sich für die Erhaltung des Anschlusses ein.
- 1.4 Noventus unterstützt den Broker bei der Beratung, der Akquisition sowie der Betreuung und entschädigt ihn für diese Tätigkeiten.
- 1.5 Das Ziel der Zusammenarbeit ist, den Unternehmenskunden eine bedarfsgerechte, hochwertige Vorsorgelösung zur Verfügung zu stellen und die Anschlüsse in der Folge aktiv zu betreuen.
- 1.6 Der Broker hält die Bestimmungen des Art. 48k BVV2 „Abgabe von Vermögensvorteilen“ ein.

2. Beratung, Akquisition und Betreuung

- 2.1 Der Broker verpflichtet sich, die Unternehmenskunden bedarfsgerecht, fachlich korrekt, objektiv und transparent zu beraten.
- 2.2 Bei der Akquisition steht das Kundeninteresse im Vordergrund.
- 2.3 Der Broker betreut die Kunden aktiv und besucht sie mindestens einmal jährlich. Er macht sie rechtzeitig auf Neuigkeiten, Verbesserungen, Änderungen aufmerksam und unterbreitet entsprechende Lösungsvorschläge. Die Betreuungsaufgaben sind im Anhang 2 beschrieben.
- 2.4 Noventus stellt dem Broker Offerten, Berechnungen, technische Informationen (soweit erforderlich) und Unterlagen für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge zur Verfügung.
- 2.5 Weitere Unterstützungsmassnahmen sind im Anhang 3 beschrieben.

3. Entschädigung

- 3.1. Der Anspruch auf Entschädigung entsteht grundsätzlich erst mit dem Eingang der massgebenden Prämien und Beiträge bei den im Anhang 1 erwähnten Sammelstiftungen. Bei Einschaltung des Brokers in einen bestehenden Vertrag entsteht der Anspruch auf Entschädigung wie folgt:
 - Bei Verträgen, die bisher ohne Broker betreut wurden: ab dem 1. des Folgemonats, welcher dem Eingang des Brokermandates bei Noventus folgt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, ab welchem dem gemeinsamen Kunden die Entschädigung gemäss Ziffer 5.1 fakturiert wird.
 - Bei Verträgen, die bisher von einem Broker betreut wurden: ab dem 1. des Folgemonats, welcher dem Eingang des Brokermandates bei Noventus folgt. In Abweichung zu Ziffer 5.1 entspricht die Höhe der Entschädigung - bis zu einer allfälligen Anpassung - derjenigen des Vorgänger-Brokers.
- 3.2. Bei unterjährigen Vertragsabschlüssen oder -auflösungen (Konkurse, Vertragskündigungen etc.) besteht der Anspruch auf Entschädigung pro rata temporis.

- 3.3. Widerruft der gemeinsame Kunde von Noventus und dem Broker das Mandat, so entfällt der Anspruch auf Courtage mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats, welcher der Kündigung des Brokermandates oder der Anmeldung eines Brokermandats durch einen neuen Broker bei Noventus folgt. Der Anspruch auf Entschädigung endet in jedem Fall mit der Auflösung dieser Vereinbarung.

4. Abrechnungsverfahren und Überweisung

- 4.1. Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt einmal im Jahr und ist dem Broker bis zum 30. Juli eines Kalenderjahres zuzustellen.
- 4.2. Die Abrechnung umfasst die Periode vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.
- 4.3. Die Überweisung der Entschädigung hat innert 30 Tagen nach Erstellung der Abrechnung zu erfolgen.
- 4.4. Bei Prämienausstand des Vorsorgewerks behält sich die Stiftung das Recht vor, die Brokerentschädigung (Courtage) bis zur Begleichung sämtlicher Ausstände zurückzubehalten.

5. Höhe der Entschädigung

- 5.1. Die Höhe der jährlichen Courtagen wird grundsätzlich pro Vertrag und pro aktiv-versicherte Person ermittelt. Die Entschädigung pro aktiv-versicherte Person für eine Abrechnungsperiode entspricht einem Fixbetrag zwischen CHF 50 bis CHF 350. Der Broker kann pro Offerte/Anschluss die Höhe des Entschädigungssatzes in 50er CHF Tranchen frei wählen. Ist eine aktiv-versicherte Person nicht während der ganzen Abrechnungsperiode gemäss Ziffer 4.2 versichert, besteht der Anspruch pro-rata temporis.
- 5.2. Werden die im Anhang 2 aufgeführten Aufgaben durch den Broker nicht vollständig erfüllt, so werden die Entschädigungssätze gemäss den von Noventus geleisteten Zusatzaufwendungen gekürzt.
- 5.2. Die Offenlegung der erhaltenen Provisionszahlen und Entschädigungen gegenüber Kunden ist Sache des Brokers. Der Broker verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorlagen einzuhalten.

6. Datenschutz-, Datensicherheit-, Schweige- und Geheimhaltungspflichten

- 6.1. Der Broker ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und muss alle Unterlagen vertraulich behandeln. Er darf insbesondere Personendaten nur für den Zweck dieser Vereinbarung und gemäss den Weisungen von Noventus bearbeiten. Der Broker gewährleistet, dass er, sein Personal und die von ihm beigezogenen Dritten die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und die Geheimhaltungspflichten gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einhalten.
- 6.2. Der Broker darf Informationen zur persönlichen Vorsorgesituation der versicherten Person, welche er von Noventus erhält, ausschliesslich zur Offertstellung bearbeiten. Er darf sie zu diesem Zweck nur an andere schweizerische Vorsorgeeinrichtungen weiterleiten. Diese Vorsorgeeinrichtungen müssen ihrerseits einer gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung oder Bearbeitung der Daten durch den Broker oder durch Dritte ist nicht zulässig. Es ist dem Broker insbesondere nicht erlaubt, diese Informationen ohne Anonymisierung an den Arbeitgeber oder an andere Dritte weiterzuleiten. Der Broker wird die auf eigenen Systemen zwischengespeicherten Daten umgehend nach deren Bearbeitung auf den eigenen Systemen löschen, sofern der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

- 6.3. Der Broker ist sich bewusst, dass die bearbeiteten Daten im sensiblen Bereich der Pensionskassen/Vorsorgeeinrichtungen und deren Versicherten liegen, weshalb der Gewährleistung einer hohen Datensicherheit, der Geheimhaltung und des Datenschutzes ein sehr hoher Stellenwert zukommt. Jede Sicherheitslücke kann zu beträchtlichen materiellen und immateriellen Schäden führen. Der Broker bestätigt daher, bei allen ausgeführten Tätigkeiten die geschäftsüblichen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen und die entsprechende Sorgfalt anzuwenden. Der Broker gewährleistet insbesondere auch den Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter durch entsprechende Massnahmen. Falls der Broker die Datensicherheit nicht garantieren kann, wird der Broker dies Noventus umgehend melden. Noventus hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Datensicherheit zu kontrollieren oder von einem externen Spezialisten kontrollieren zu lassen.
- 6.4. Die Datenschutz-, Datensicherheit-, Schweige- und Geheimhaltungspflichten bleiben auch nach Auflösung dieser Vereinbarung bestehen.

7. Dauer der Vereinbarung

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt per sofort in Kraft. Sie kann durch beide Parteien jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats aufgelöst werden.

8. Verschiedenes

- 8.1. Der Broker kann nicht verlangen, dass Noventus Forderungen gegenüber Kunden auf dem Rechtsweg eintreibt.
- 8.2. Widerruft der Kunde ein dem Broker erteiltes Mandat, so ist der Broker verpflichtet, dies umgehend Noventus zu melden.
- 8.3. Als Gerichtsstand wird Zug vereinbart. Auf die vorliegende Vereinbarung ist schweizerisches Recht anwendbar.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Broker

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Vorsorgeeinrichtung

Anhang 1 Vorsorgestiftungen

(gemäss Ziffer 1.2 dieser Kooperationsvereinbarung)

Die Entschädigungen gelten für die Vermittlung von Anschlussverträgen an nachfolgende Stiftungen:

- NoventusCollect
- NoventusCollect Plus

Anhang 2 Betreuungsaufgaben des Brokers

(gemäss Ziffer 2.3 dieser Kooperationsvereinbarung)

Informationspflichten

- Information der Kunden über gesetzliche, produktspezifische und administrative Veränderungen und Neuerungen
- Durchführung von Personalorientierungen

Beratungsaufgaben

- Konzeption von Vorsorgelösungen (sofern nicht vorgegeben)
- Präsentation von Offerten von Noventus
- Durchführung regelmässiger Kundenbesuche (mindestens einmal pro Jahr und pro Kunde)
- Regelmässige Überprüfung und bei Bedarf Anpassung der Vorsorgelösungen
- Teilnahme bei der Durchführung von Bilanz- und Performancebesprechungen bei individuellen Anlagen in Begleitung mit einer Fachperson der Stiftung
- Erste Anlaufstelle für Kunden und bei Bedarf für deren Versicherten
- Beratung einzelner Versicherter
- Ausarbeitung von Vorschlägen über den Einsatz von freien Mitteln, Sondermassnahmen und Arbeitgeberbeitragsreserven

Administrative Aufgaben

- Durchsicht der von Noventus erstellten Dokumente und Kundenunterlagen sowie der fristgerechten Weiterleitung an den Kunden (falls der Kunde nicht in elektronischer Form im geschützten Bereich der Website auf diese zugreift)
- Beschaffung, Entgegennahme, Kontrolle und sofortige Weiterleitung sämtlicher für die Herstellung einer Offerte oder die Durchführung der Vorsorge notwendigen Informationen (Kunden- und Versichertendaten)
- Beschaffung von Beschlüssen der paritätischen Organe für die von Noventus betreuten Stiftungen gemäss Anhang 1

Anhang 3 Unterstützung der Broker durch Noventus

(gemäss Ziffer 2.5 dieser Kooperationsvereinbarung)

Noventus-Extranet für Broker

- Zugriff auf den geschützten Kundenbereich, falls der Kunde damit einverstanden ist
- Zugriff auf das Tool für Online-Mutationen, falls der Kunde damit einverstanden ist
- Formulare
- News per Mail und Archiv
- Produkteinformationen